

## **Satzung des Vereins**

### **„Donau Valley Venture Club e. V.“**

**vom 04.12.2024 – v1.0**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Donau Valley Venture Club e. V.“ (kurz DVVC).
2. Der Verein hat seinen Sitz in: Maienweg 59, 89081 Ulm, BW
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer Business Angels - Kultur in der Region durch die Schaffung eines Business Angels Netzwerkes. Der Verein will damit einen wirtschaftsfördernden Beitrag leisten, um die Gründung von Geschäftsexistenzen, die Arbeiten in Selbstständigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Sicherung von tragfähigen Unternehmen zu fördern. Er stärkt die Verbindung zwischen erfahrenen und jungen Unternehmen in und für die Region und begleitet kreative und innovative junge Unternehmen, die für die wirtschaftliche und geistige Zukunft im Einzugsbereich besonders bedeutend sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
  - 2.1. durch das Zusammenführen von Business Angels, also erfahrenen Unternehmern und Jung-Unternehmerinnen und -Unternehmern, um Finanzierung, das unternehmerische Know-how, die geschäftlichen Kontakte insbesondere in der Aufbauphase und Wachstumsphase der Start-up Unternehmen zu stärken;
  - 2.2. durch das finanzielle Engagement seiner Mitglieder in Form individueller oder gemeinschaftlicher Finanzierung von oder Beteiligung an Startup Unternehmen vorwiegend in der Region;
  - 2.3. durch den Ausbau und die Pflege eines aktiven Netzwerkes von (natürlichen und juristischen) Personen, die aufgrund ihrer Positionen im Wirtschaftsleben Vermögen, Know-how und Kontakte erworben haben und bereit sind, dies nach den Regeln des Vereins insbesondere im

Sinne des Vereinszwecks jungen Unternehmen und zur Unternehmensgründung bereiten Hochschulabsolventen zur Verfügung zu stellen.

- 2.4. Die Organisation und Durchführung von Informations- und Werbeaktionen (auch mit Dritten) zur Verbreitung der Bedeutung von Existenzgründungen für die geistige Kreativität, den Arbeitsmarkt und die Stärkung des Wirtschaftsraums insbesondere in der Region sowie zum Thema Unternehmensgründung und -finanzierung.
- 2.5. Durch die Bildung und Pflege einer Schnittstelle zu den Universitäten und Hochschulen als Quelle zukünftiger Startups in der Region;

### **§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen
  - a. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
  - b. Privat- und Firmenspenden
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein investiert nicht selbst und beteiligt sich auch nicht auf andere Weise an Unternehmen und Startup Unternehmen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Ehrenamtszuschale.
5. Angemessene Auslagen können von dem Verein erstattet werden. Über die Angemessenheit der Auslagen entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
  - a. natürliche Personen,
  - b. juristische Personen des privaten Rechts.
  - c. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - d. sonstige Organisationen und Vereinigungen.
  
2. Assoziierte Mitglieder des Vereins können werden:
  - a. Mitglieder, die sich für eine eingeschränkte Mitgliedschaft ohne Stimmrecht entscheiden,
  - b. Personen oder Organisationen, die dem Verein verbunden sind, aber keine aktive Rolle im Vereinsgeschehen übernehmen möchten.

Um den originären Zweck des Vereins zu wahren, wird der Anteil assoziierter Mitglieder auf maximal 30 % der Gesamtmitglieder beschränkt. Assoziierte Mitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.
  
3. In den Verein kann auf Antrag aufgenommen werden, wer sich – unter Anerkennung der Satzung und des Ehrenkodex - mit dem Vereinszweck identifiziert. Über den Ehrenkodex entscheidet die Mitgliederversammlung.
  
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.
  
5. Die ordentliche Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Regelungen zum Beitrag werden in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
  
6. Um Universitäten und Hochschulen als Entstehungsort von Startups in besonderer Weise einzubinden, soll zur Förderung eine Kooperation bei gemeinsamen, öffentlichen Veranstaltungen auch ohne Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied eingerichtet werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung entsteht erst mit der tatsächlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Kalenderjahr.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und den Ehrenkodex des Vereins einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind aufgerufen, sich aktiv für die Zwecke des Vereins zu engagieren (beispielsweise als Paten, Mentoren für Startups, in einem Screening Committee oder bei der Organisation von Veranstaltungen).

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung; bei juristischen Personen oder sonstigen Organisationen und Vereinigungen darüber hinaus durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres. Mit Eingang der Austrittserklärung ist die Mitgliedschaft erloschen. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die eingegangenen Verpflichtungen, die Interessen des Vereins oder dessen Ehrenkodex verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft kann aus weiteren Gründen erlöschen,
  - a. die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform durch den Vorstand der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen ist.
  - b. wenn ein vermögens- oder wirtschaftsstrafrechtliches Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet wird.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag des Vorstandes oder, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, auf Antrag von 30 % der eingetragenen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich oder in Textform – auch per E –Mail – unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei (2) Wochen vorher zu übersenden. Zum Nachweis der Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, E-mail-Adresse gesandt worden ist. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden des Vorstandes in Textform eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit Gesetz und Satzung nichts Anderes bestimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ergibt sich bei der Wahl für ein Amt keine Mehrheit für einen der Bewerber, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl. Gewählt ist derjenige, auf den die größere Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Normalerweise ist eine offene Abstimmung vorgesehen; wenn ein Mitglied geheime Wahl fordert, kann darüber – offen – abgestimmt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zuzusenden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder am Umlaufverfahren teilnimmt. Der Beschlussvorschlag ist den Mitgliedern in Textform – per E-Mail oder schriftlich – zur Abstimmung zu übersenden. Jedes Mitglied hat eine Frist von sieben (7) Tagen ab Versendung, um seine Stimme abzugeben.
7. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist zustande gekommen, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder, wie in der Satzung oder per Gesetz festgelegt, zugestimmt hat. Die Ergebnisse sind unverzüglich allen Mitgliedern in Textform mitzuteilen und im nächsten Protokoll der Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstands;
- b. Entgegennahme und Beratung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes des Vorstands;
- c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, eventueller Aufnahmegebühr sowie Änderung der Beitragsordnung;
- d. Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes;
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f. Festlegung der Aufgabenordnung
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern; diese dürfen nicht dem Vorstand oder erweitertem Vorstand angehören;

## 2. Ordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine (1) Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- b. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht und Entlastung des Vorstandes;
  - Anträge zur Tagesordnung;
  - Bestellung der Rechnungsprüfer;
  - soweit die Amtsperiode des Vorstands ausläuft, die Neuwahlen des Vorstands.
- c. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder. Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

## **§ 10 Vorstand**

1. In den Vorstand können von der Mitgliederversammlung nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, wobei die einzelnen Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind.

3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird nachgewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Die Arbeit als Vorstand ist ehrenamtlich.

### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen
  - Überwachung der laufenden Geschäfte
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellen des Wirtschaftsplanes, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
  - Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts
  - Leitung der Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Wirtschaftsplanes über Vorhaben des Vereins, soweit sich aus der Satzung nichts Anderes ergibt.
  3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  4. Bei Eilsachen und in weniger wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 12 Erweiterter Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung darf einen erweiterten Vorstand bestellen; dieser besteht neben dem Vorstand aus bis zu drei Personen, die dem Vorstand beratend beistehen und möglichst Persönlichkeiten mit entsprechender wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Stellung sind, die den Zielen des Vereins dienlich sein können. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. In den erweiterten Vorstand können von der Mitgliederversammlung alle Mitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand stimmt sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch halbjährlich, mit dem erweiterten Vorstand über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ab.

4. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben.
5. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann geeignete Kandidaten für den erweiterten Vorstand vorschlagen.

### **§ 13 Veranstaltungen**

1. Die Investmentveranstaltungen (z.B. Startup VentureCon und weitere) stehen den ordentlichen Mitgliedern offen.
2. Sonstige Veranstaltungen stehen allen Mitgliedern offen.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer müssen fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer fertigen über das Ergebnis der Überprüfung eine Niederschrift und berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind jährlich im Rahmen einer Rechnungsprüfung zu prüfen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Der Vorstand lädt zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung des einzigen Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ ein.
3. Der Beschluss über die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden, sofern die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
4. Zur Abwicklung des Vereins ist der Vorstand zuständig.

5. Sollte zur Zeit der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so fällt dieses an die IHK Ulm mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele zu verwenden. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

### **§ 16 Haftungsfreistellung**

1. Der Verein und der Vorstand übernehmen keine Haftung für die Inhalte, die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder die Aktualität der von Unternehmen und Gründern über den Verein übermittelten Informationen, Geschäftsideen oder Businessplänen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.
2. Die vom Verein bereitgestellten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
3. Investoren, die in Gründungen oder Unternehmen investieren, die sie über den Verein kennen gelernt haben, tun dies vollständig auf eigenes Risiko und ohne jede Haftung des Vereins, des Vorstands und der operativen Leitung.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke bestehen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### **§ 18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt oder in sonstiger Weise verarbeitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, den Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehö-

renden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Die Weitergabe von Name, Wohnadresse und Emailadresse von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand an andere Vereinsmitglieder ist zulässig, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des anfragenden Vereinsmitgliedes (z.B. Organisation regionaler Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes). Dies gilt nicht wenn ein Vereinsmitglied der Weitergabe seiner Daten ausdrücklich schriftlich widersprochen hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4.12.2024 beschlossen. V1.0